



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03440**
Datum: 29.11.2021
Bezug-Nummer: VII/2021/02452
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	30.11.2021	öffentlich Entscheidung
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße - Aufstellungsbeschluss
(Vorlagen-Nummer: VII/2021/02452)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag erhält einen Beschlusspunkt 5 mit folgendem Inhalt:

- Die Stadt schließt mit dem Investor einen Durchführungsvertrag. Dieser Durchführungsvertrag regelt insbesondere die Bereitstellung von sozialem Wohnraum. So ist zu vereinbaren, dass zehn Prozent der Wohneinheiten für 15 Jahre zu einem Mietzins vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf. Weiterhin ist zu vereinbaren, dass weitere fünf Prozent der Wohneinheiten für zehn Jahre zu einem Mietzins vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf.

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

erfolgt mündlich



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich
Stadtentwicklung und Umwelt

09. Dezember 2021

Sitzung des Stadtrates am 22.12.2021

**Änderungsantrag der SPD-Fraktion ur Beschlussvorlage "Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und Geschäftsquartier Tuchrähmen/ Mansfelder Straße
– Aufstellungsbeschluss" (VII/2021/02452)**

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03440

TOP:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Änderung ist planungsrechtlich so nicht umsetzbar, da die rechtlichen Voraussetzungen für die gewünschte Regelung im Durchführungsvertrag durch entsprechende textliche Festsetzungen im vB-Plan geschaffen werden müssen. Die Verwaltung wird im weiteren Planverfahren die planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Festsetzung im Detail prüfen.

Unabhängig davon ist die Vorhabenträgerin bereit, 10 % der Wohneinheiten für einen Zeitraum von 15 Jahren und weitere 5 % der Wohneinheiten für einen Zeitraum von 10 Jahren zu einem Mietzins von max. 20 % über KdU-Richtwert zu vermieten.

René Rebenstorf
Beigeordneter